

# Satzung

zum Gründungsprotokoll vom 14.2.1990

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen **Sarkwitzer Sportverein**.
2. Er hat seinen Sitz in Sarkwitz.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen werden. Danach lautet der Name "**Sarkwitzer Sportverein e.V.**".

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Jugendpflege, sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (zugleich Schriftführer).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in folgendem Ablauf:  
Der 1. Vorsitzende in den Jahren mit einer geraden Endziffer, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren einer ungeraden Endziffer. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Stimmrecht hat jedes Mitglied, welches am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Einsendetag der Einladung. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 10 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

### **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Dorfschaft Sarkwitz, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

gez. *Bösel*  
*Nodorp*  
*Trost*